

Satzung der Gemeinde Paunzhausen

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977
(GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Paunzhausen folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9
Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Ver-
bindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasser-
abgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
für das Jahr 1981 6 DM

1982 9 DM

1983 12 DM

1984 15 DM

1985 18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paunzhausen, den 28.01.1982



Daniel
1. Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Aushang der Bekanntmachung vom 29.1.1982 an der gemeindlichen Anschlagtafel in der Zeit vom 29.01.1982 bis 08.02.1982.

Paunzhausen, den 08.02.1982



Daniel
1. Bürgermeister

